

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 21/22

Mit dem „Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts“ setzt die Bundesregierung einen wichtigen Schritt der im Koalitionsvertrag vereinbarten „Integration für alle von Anfang an“ um. Insbesondere wird das AufenthG an verschiedenen Stellen geändert, die für den Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen maßgeblich sind.

Die Änderungen werden sich vor allem im Bereich der Integrationskurse deutlich bemerkbar machen, da eine große Zahl von Zugewanderten, die bisher keinen Zugang hatten, diesen nun erhalten.

Im Einzelnen werden die Integrationskurse nun geöffnet für:

1. Asylbewerbende unabhängig vom Herkunftsland und „Bleibeperspektive“

Hierzu wird in § 44 Abs. 4 AufenthG der bisherige Buchstabe „a“, der Verweis auf einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt (sog. „gute Bleibeperspektive“) sowie der Buchstabe „b“, Arbeitsmarktnähe bei Einreise vor dem 01.08.2019 ersatzlos gestrichen.

Im Ergebnis bleibt damit als einzige Voraussetzung für die Zulassung am Integrationskurs der Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG, das heißt, das Asylverfahren darf zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bestands- oder rechtskräftig negativ abgeschlossen sein. Damit können sowohl neu einreisende Asylbewerbende aus allen Herkunftsländern einschließlich „sicherer Herkunftsländer“ den Zugang zum Integrationskurs erhalten als auch Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und über deren Asylantrag – beispielsweise wegen eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens – nicht rechtlich abschließend entschieden ist.

2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG n.F.

Dies ist das sog. „Chancenaufenthaltsrecht“, ein Titel, der geduldeten Personen erteilt werden kann, die sich bereits seit mehr als 5 Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des § 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Der neue Aufenthaltstitel muss allerdings zunächst bei der Ausländerbehörde beantragt und erteilt werden, bevor der Zugang zum Integrationskurs auf dieser Basis erfolgen kann.

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG

Dies ist eine rechtliche Klarstellung. Die „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“ wurde zuletzt angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach Entscheidung der Bundesregierung ja bereits seit März 2022 der Zugang zum Integrationskurs offenstand. Derzeit ergeben sich daraus keine praktischen Änderungen.

Die Änderungen werden für den Bereich der Integrationskurse wie folgt praktisch umgesetzt:

1. Die Änderungen treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft. Dies erfolgt voraussichtlich noch dieses Jahr. Aus Gründen der Praktikabilität steht das neue Verfahren ab dem **01.01.2023** zur Verfügung.
2. Die Anträge der neuen Personengruppen werden **von den Regionalstellen des Bundesamtes dezentral bearbeitet**. Die Zulassungsanträge sollen daher ab dem 01.01.2023 ausschließlich an die jeweils zuständige Regionalstelle gesandt werden. Die **bisherige zentrale Bearbeitung** der Anträge von Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive in Nürnberg (Referat 82G) **endet**.
3. Selbstverständlich werden die **bei Referat 82G bereits eingegangenen Anträge** von Asylbewerbenden noch bearbeitet und nach neuer Rechtslage entschieden. Anträge, die nach alter Rechtslage noch abgelehnt werden müssten, aber nach neuer Rechtslage bewilligt werden können, werden zu Gunsten der Betroffenen ab Inkrafttreten der Änderungen bearbeitet und dann positiv beschieden.
4. Asylwerbende werden in der Regel **automatisch („von Amts wegen“) vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit**. Es besteht aber die Verpflichtung für die Personen, einen möglichen vollständigen Wegfall des Leistungsbezuges unverzüglich an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu melden, da die Kostenbefreiung dann aufgehoben werden muss.
5. **Geflüchtete aus der Ukraine** erhalten weiterhin wie Asylwerbende in der Regel eine automatische Kostenbefreiung, wenn sie entweder Leistungen nach dem AsylbLG oder Leistungen nach SGB II beziehen. Auch hier gilt die Verpflichtung, einen etwaigen Wegfall des Leistungsbezuges unverzüglich an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu melden.
6. Da diese Voraussetzung bei Personen mit dem **neuen Aufenthaltstitel nach § 104c** AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht) nicht immer vorliegt, müssen diese die Kostenbefreiung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen.
7. **Die Antragsformulare** mussten der neuen Rechtslage angepasst werden. Die neuen Formulare werden ab dem 02.01.2023 auf der [Homepage des Bundesamtes](#) verfügbar sein. Bereits mit den bisherigen Formularen übersandte Zulassungsanträge müssen nicht erneut ausgefüllt werden, sie werden trotzdem bearbeitet; falls nötig, werden Unterlagen nachgefordert.
8. Die **Antragstellung ist auch online möglich!** Die dazu nötige [Registrierung auf dem Bundesportal](#) wurde vereinfacht. Nunmehr reicht eine Authentifizierung mittels eines „Elster-Zertifikats“. Die dazu erforderliche elektronische Steuer-ID kann jede in Deutschland gemeldete Person innerhalb weniger Tage vom örtlichen Finanzamt erhalten. Wenn die online-Übermittlung nicht möglich oder nicht erfolgreich sein sollte,

kann der Antrag ausgedruckt und per Post übersandt werden. Dies erleichtert die Bearbeitung gegenüber einem handschriftlich gestellten Antrag deutlich. Eine Online-Beantragung ist wegen der notwendigen Authentifizierung derzeit allerdings nur für die Person selbst, nicht für eine bevollmächtigte Stelle (wie z.B. Sie als Integrationskursträger) möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite Integrationskurse](#).

Bei Fragen rund um die Änderungen sprechen Sie bitte wie gewohnt Ihre Regionalstelle an.

Zu Ihrer Information fügen wir eine „Vorschau“ auf die neue Fassung des § 44 Abs. 4 AufenthG an:

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen,*
- 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder*
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 5 besitzen.*